



Aktuelles zur Umsatzsteuer: Gutgläubensschutz beim Vorsteuerabzug

Das Vorsteuerabzugsrecht setzt grundsätzlich eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne der §§ 14, 14a UStG voraus. Bei fehlerhaften Rechnungen versagen sowohl die Finanzverwaltung als auch der BFH hingegen regelmäßig den Vorsteuerabzug. Bereits seit einiger Zeit zeichnet sich eine Abkehr der Rechtsprechung von dieser Praxis ab (u. a. BFH-Beschlüsse vom 16.04.2014, Az. V B 48/13 und vom 26.09.2014, Az. XI S 14/1). So hat der BFH aktuell in zwei weiteren Verfahren zur Frage des Vorsteuerabzugs aus Vertrauensschutzgesichtspunkten Aussetzung der Vollziehung gewährt (Beschlüsse vom 12.02.2015, Az. V B 160/14 und vom 18.02.2015, Az. V S 19/14).

Der bezüglich falscher Rechnungsangaben gutgläubige Leistungsempfänger kann bislang den Vorsteuerabzug lediglich in einem gesonderten ggf. langwierigen Billigkeitsverfahren geltend machen. Das Vorsteuerabzugsrecht selbst sieht keine Vertrauensschutzregelung vor.

Der BFH knüpft nun in seiner Rechtsprechung an die Auffassung des EuGH (Rs. Mahagebén und Dávid, C-80/11 bzw. Maks Pen EOOD, C-18/13) sowie verschiedener Finanzgerichte an und weist darauf hin, dass Unentschiedenheit und Unsicherheit noch dahingehend besteht, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung nicht bereits im Festsetzungsverfahren gegeben sein könne, wenn der Leistungsempfänger auf Angaben seines Lieferanten vertrauen konnte und sich diese Angaben lediglich im Nachhinein als falsch herausstellten.

Bei den bisherigen Entscheidungen beider Umsatzsteuersenate des BFH handelte es sich ausschließlich um Beschlüsse in Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH auch in den späteren Hauptsacheverfahren bei seiner Meinung bleiben wird und gutgläubigen Unternehmen den Vorsteuerabzug auch bei fehlerhaften Rechnungen ermöglicht. Dem Trend der Finanzämter, Vorsteuerabzüge unter pauschalem Hinweis auf fehlerhafte Rechnungsangaben zu versagen, würde hierdurch der Boden entzogen.

Unternehmern kann angeraten werden, in laufenden Verfahren auf die Beschlüsse des BFH zu verweisen und ein Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Sicherheitshalber empfiehlt sich zusätzlich ein gesonderter Antrag auf Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg.

Die sich abzeichnende Rechtsprechungswende des BFH entbindet den Unternehmer jedoch nicht davon, durch ein geeignetes Rechnungsprüfungssystem die Ordnungsmäßigkeit der Eingangsrechnungen sicherzustellen. Vertrauensschutz kann nur dem gutgläubigen Unternehmer gewährt werden. Wen insoweit die Nachweispflicht trifft, ist noch nicht zweifelsfrei geklärt. Funktionierende Compliance Systeme können den Unternehmer bei der Begründung seiner Gutgläubigkeit stützen, so dass deren Einrichtung in jedem Fall angeraten ist.

Bei Unterstützung zu diesem Thema steht Ihnen das Umsatzsteuer-Team von Sonntag & Partner gerne zur Verfügung.



Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
stefanie.becker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de